

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben*
vom 2. Februar 2010

KR-Nr. 336a/2008

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 336/2008
von Lorenz Schmid betreffend Steuerbefreiung der
Familienzulagen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und
Abgaben vom 2. Februar 2010,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 336/2008 von Lorenz
Schmid wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 2. Februar 2010

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Regula Götsch Neukom

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Regula Götsch Neukom, Kloten (Präsidentin); Werner Bosshard, Rümlang; Susanne Brunner, Zürich; Andreas Burger, Urdorf; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon; Ralf Margreiter, Oberrieden; Daniel Oswald, Winterthur; Peter Preisig, Hinwil; Peter Ritschard, Zürich; Peter Roesler, Greifensee; Regine Sauter, Zürich; Hansjörg Schmid, Dinhard; Hedi Strahm, Winterthur; Arnold Suter, Kilchberg; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 2. Februar 2009 unterstützte der Kantonsrat die von Lorenz Schmid und Mitunterzeichnenden am 20. Oktober 2008 eingereichte parlamentarische Initiative betreffend Steuerbefreiung der Familienzulagen mit 99 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben an den Regierungsrat

2.1 Stossrichtung der parlamentarischen Initiative (PI)

Die PI verlangt, § 24 des Steuergesetzes mit einem neuen lit. j «Familienzulagen» zu ergänzen.

In ihrer Begründung halten die Unterzeichnenden der PI fest, dass seit dem 1. Januar 2009 die Ausrichtung der Familienzulagen schweizweit einheitlich geregelt ist und im Kanton Zürich am 1. Januar 2009 das Familienzulagengesetz aufgrund der provisorischen Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in Kraft trat. Diese sieht gemäss dem Grundsatz «ein Kind – eine Zulage» die Auszahlung der Familienzulage, unabhängig von einer Erwerbstätigkeit, vor. Diese Zulage ist kein Lohnanteil für erbrachte Arbeitsleistung, sondern stellt einen Unterstützungsbeitrag des Arbeitgebers für den Unterhalt des Kindes von Arbeitnehmenden dar.

Die mit der Auszahlung dieser Zulagen verbundenen steuerlichen Folgen sind jedoch für viele Familien unfair: Wegen der Familienzulagen geraten sie in eine höhere Steuerprogression und zahlen dadurch mehr Einkommenssteuern. Möglicherweise haben sie folglich auch keinen Zugang zu Stipendien oder Prämienverbilligungen der Krankenkassen. Einkommensschwache Familien sind davon besonders betroffen. Zur Entlastung der Familien sind die Familienzulagen deshalb von der Einkommenssteuer zu befreien.

Derzeit verhindert das Steuerharmonisierungsgesetz die Steuerbefreiung der Familienzulagen. Auf Bundesebene ist eine PI hängig, die dies mit dem Ziel des Inkrafttretens per 1. Januar 2010 ausräumen will.

2.2 Vorbehaltenes Beratungsergebnis

Anlässlich ihrer Sitzung vom 25. August 2009 hat die Kommission mit einer Gegenstimme – vorbehältlich allfälliger Rückkommensanträge und der Schlussabstimmung – beschlossen, die parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen.

2.3 Begründung

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass das Steuerharmomisierungsgesetz in den kantonalen Steuergesetzen keine Befreiung der Familienzulagen zulässt, was auch in steuersystematischer Hinsicht problematisch wäre. Den Kinderlasten wird tarifarisch mittels der Abzüge Rechnung getragen und nicht dadurch, dass einzelne Einkünfte für steuerfrei erklärt werden. Zudem wird die Progressionsproblematik überbewertet, ist doch der wegen einer Familienzulage anfallende höhere Steuerbetrag sehr klein. Weiter wird argumentiert, dass Steuerpflichtige mit hohem Einkommen von einer Steuerbefreiung überproportional profitieren und das Augenmerk besser auf die Bundesvorlage zur Reform der Familienbesteuerung gelegt werden soll. Ausserdem läuft die PI dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuwider.

Darüber hinaus spricht sich die Kommissionsmehrheit auch mit Blick auf die vom Kantonsrat beschlossene Steuergesetzrevision, bei der die Familien deutlich entlastet werden, gegen die PI aus, ebenso gegen die mit der PI verbundenen Steuerausfälle. Schliesslich ist unklar, wann die PI von Nationalrätin Lucrezia Meier-Schatz auf Bundesebene behandelt wird.

Die Kommissionsminderheit folgt der Argumentation der Initianten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 23. September 2009 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 336/2008 im Sinne von § 28 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (KRG; LS 171.1) wie folgt Stellung:

Mit der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 336/2008 wird eine Ergänzung von § 24 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) verlangt; gemäss einem neuen lit. j in § 24 StG sollen Familienzulagen von der Einkommenssteuer befreit werden. Wie Ihrem Bericht zu entnehmen ist, lehnt Ihre Kommission, vorbehältlich allfälliger

Rückkommensanträge und der Schlussabstimmung, die PI mit einer Gegenstimme ab. Wir schliessen uns diesem Entscheid an.

In Ihrem Bericht weisen Sie denn auch zu Recht darauf hin, dass sich die Steuerfreiheit von Familienzulagen nicht mit dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) vereinbaren lässt. In Art. 7 Abs. 4 StHG werden die Einkünfte abschliessend aufgezählt, die von der Einkommenssteuer befreit sind; Kinderzulagen fallen nicht darunter. Die PI ist somit bundesrechtswidrig.

In der Begründung der PI wird zwar auf eine weitere, auf der Bundesebene hängige parlamentarische Initiative hingewiesen, die im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und im StHG die Steuerbefreiung der Familienvorlagen vorsehe (parlamentarische Initiative 08.461 vom 2. Oktober 2008). Dazu ist jedoch zu bemerken, dass diese parlamentarische Initiative, offenbar im Hinblick auf das Bundesgesetz vom 25. September 2009 über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (BBl 2009, 6667), am 10. September 2009 zurückgezogen wurde.

Weiter kann angeführt werden, dass die Steuerbefreiung der Familienzulagen im Ergebnis zu einer Benachteiligung der Selbstständigerwerbenden führen würde, die, so auch gemäss dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 (LS 836.1), keine Familienzulagen beziehen können und die Familienlasten, vorbehaltlich des Kinderabzugs, vollumfänglich aus dem steuerbaren Einkommen zu tragen haben.

Schliesslich ist auf die Erhöhung des Kinderabzugs auf Fr. 9000 und des Abzugs für Kinderbetreuungskosten auf Fr. 8000 hinzuweisen, wie sie in der Steuergesetzrevision betreffend Steuerentlastungen für natürliche Personen vom 30. März 2009 vorgesehen ist (ABl 2009, 514).

Aus all diesen Gründen schliessen wir uns der Mehrheit Ihrer Kommission an und stellen Ihnen Antrag, dem Kantonsrat zu beantragen, die PI KR-Nr. 336/2008 abzulehnen.

4. Antrag der Kommission

An der Sitzung vom 2. Februar 2010 nahm die Kommission die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis. Sie empfiehlt dem Kantonsrat mit 13:2 Stimmen und übereinstimmend mit dem Regierungsrat, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 336/2008 abzulehnen.